Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1276

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65304 — 6181/66

Bonn, den 11. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollsätze gegenüber Algerien)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend

Dr. Bruno Heck

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollsätze gegenüber Algerien)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Vorbemerkungen mit Wirkung vom 9. November 1966 wie folgt geändert:

Der Vorbemerkung B - I wird folgender Unterabsatz c angefügt:

„c - Gegenüber der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien werden für Waren aus dem freien Verkehr oder aus dem aktiven Veredelungsverkehr dieses Staates Zollsätze in Höhe der im Rahmen des EWG-Vertrages und des EURATOM-Vertrages am 9. November 1966 geltenden Binnen-Zollsätze angewendet. Die Umstände, von denen die Anwendung dieser Zollsätze abhängt, können nur entsprechend der im Rahmen von Zollunionen vorgesehenen, im Bundesgesetzblatt oder Bundesanzeiger veröffentlichten Weise nachgewiesen werden. Im Reiseverkehr kann der Nachweis für Waren, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt und insgesamt nicht mehr als 800 Deutsche Mark wert sind, auch anders geführt werden."

§ 2

Für Einfuhren nach Maßgabe des § 1 vor dem 9. November 1966 sind die jeweils geltenden Binnen-Zollsätze anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Beim Abschluß des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörte die jetzige Demokratische Volksstaatliche Republik Algerien noch zu den französischen Departements. Sie wurde deshalb gemäß Artikel 227 dieses Vertrages hinsichtlich des freien Warenverkehrs den Mitgliedstaaten entsprechend behandelt und kam auch in den Genuß der Binnenzollsenkungen zwischen den Mitgliedstaaten. Nach der Unabhängigkeitserklärung Algeriens hat dieses Land stets seinen Willen betont, in ein Assoziationsverhältnis zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu treten; Verhandlungen zwischen der EWG und Algerien sind eingeleitet. Die besondere Situation Algeriens führte dazu, daß die EWG-Mitgliedstaaten Algerien zunächst weiterhin eine Sonderbehandlung gewähren.

(2) Der Umfang der Zollvergünstigungen im Rahmen der in Aussicht genommenen Assoziierung Algeriens kann erst nach Abschluß der Verhandlungen zwischen der EWG und Algerien übersehen werden. Die Assoziierung Algeriens und übrigens auch Marokkos und Tunesiens führt u. U. nicht zur vollständigen Zollfreiheit für alle Waren. Eine weitere Binnenzollsenkung gegenüber Algerien könnte daher — auch nach Auffassung der anderen EWG-Mitgliedstaaten — das künftige Ergebnis der Verhandlungen vorwegnehmen und darüber hinaus die ungleiche Behandlung zwischen Algerien, Marokko und Tunesien vergrößern. Beides wäre wirtschaftlich unerwünscht. Die wirtschaftlich angemessenste Lösung ist daher z. Z., gegenüber Algerien die derzeitigen Zollsätze beizubehalten.

(3) Der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien sollen aus vorstehenden Gründen weiterhin Zollsätze in Höhe der am 9. November 1966 geltenden Binnen-Zollsätze eingeräumt werden. Die Algerien nach seiner Unabhängigkeit (3. Juli 1962) gewährte Begünstigung wird damit fortgesetzt. Die seit 1962 bestehende Sonderbehandlung Algeriens soll den wirtschaftlichen Übergang Algeriens vom Status des französischen Departements zum assoziierten Land fördern. Die Verordnung hat den Zweck, den bis jetzt erreichten Stand der Zollsenkung gegenüber Algerien zu bestätigen.